

Absenzen

Kann ein Kind infolge Krankheit/Unfall oder sonst unvorhergesehen den Unterricht nicht besuchen, geben die Erziehungsberechtigten der Lehrperson wenn möglich telefonisch oder durch ein anderes Kind Bescheid.

Nach der Absenz ist dem Kind eine schriftliche Entschuldigung in die Schule mit zu geben. Unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis vermerkt.

Urlaub / Dispensation

Laut § 10 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung können Lernende ganz oder teilweise vom Unterricht dispensiert werden. Die Erziehungsberechtigten müssen ein begründetes schriftliches Gesuch richten an:

- die Klassenlehrperson/Kindergartenlehrperson; für Urlaub/Dispensation bis zu 3 Tagen
- die Schulleitung; für Urlaub/Dispensation bis zu 2 Wochen
- die Schulpflege; für längere Urlaube sowie für generelle Dispensationen von einzelnen Fächern

Als Urlaubsgründe gelten:

- Hochzeiten / Todesfälle im engeren Familienkreis
- Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen (z. B. Turnfest)
- Teilnahme an kulturellen Anlässen

Es können keine Gesuche für Ferien ausserhalb des Ferienplans sowie für vorgezogene Ferienabreisen bzw. Ferienverlängerungen bewilligt werden. Familienferien sind während der Schulferien zu planen

Diese Regelung gilt für die Volksschule inklusive Kindergarten.